

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

## Calw und Neuenbürg.

Nro. 66.

20. August

1842.

### Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Sämmtliche Ortsvorsteher, welche die bei der letzten Amtsversammlung verlangte Berichte über die Zahl der Exemplare, welche sie von dem neuen Wochenblatt bestellt wünschen, noch nicht eingesendet haben, werden hiemit erinnert, dieß in Bälde zu thun. — Neuenbürg den 16. Aug. 1842. K. Oberamt. Leybold.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger-Ausruf). In der Ganttsache des Philipp Jagnacht, Bäckers von Zwerenberg wird die Liquidations-Verhandlung am

Montag den 19. Sept. d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Zwerenberg vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger desselben unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 16. Aug. 1842.

K. Oberamtsgericht.

Ger. Akt. v. Mögling.

Calw. Diejenigen Ortsvorsteher, welche das Verzeichniß der auf die Erhaltung unehelicher Kinder von öffentlichen Kassen aufgewendeten Kosten vom 1. Juli 1841/42 noch nicht eingesendet haben, werden angewiesen, solches längstens bis 1. September d. J. der Amtspflege zu übergeben.

Angefügt wird, daß bei Vertheilung der Strafen für Unzuchtvergehen nur der Aufwand bis zum 14. Lebensjahr der unehelichen Kinder berücksichtigt wird, und daß demnach nur solche Kosten in die Verzeichnisse aufzu-

nehmen sind. Den 18. August 1842. K. Oberamt. Gmelin.

Calw. (Erinnerung an die feuerpolizeilichen Verordnungen). Man sieht sich in gegenwärtiger Zeit besonders veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen wegen Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien und des Benehmens mit Feuer und Licht hiemit zur Nachachtung ernstlich einzuschärfen, mit dem Bemerkten, daß alle Daviederhandelnden strenge bestraft werden.

Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien.

- 1) die Asche muß in besondere, mit irrdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis die etwa noch glühende Kohlen abgelöscht sind. Sodann aber ist sie in besonders vermehrte und ausgemauerte Behältnisse, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 10 Reichsthalern.
- 2) gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.
- 3) feuerfangende Waaren, als Branntwein, Del, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Flachs u. s. w. sollen in Kellern, Gewölben und andern Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.
- 4) Krämer dürfen bei 15 Thaler Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.
- 5) diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die



oberen Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, viel weniger sind Holz und Stroh in Wandsen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerherd angelegt werden.

- 6) Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.
- 7) Heu und Stroh sollen zu Verhütung wohl gedörrt eingeheimst, vor Reibung mit Eisen verwahrt und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden.

#### Verfahren mit Feuer und Licht.

- 1) bei 10 fl. Strafe soll Niemand mit brennendem Kien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabackspfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter dem Dach, auf der Gasse oder anderen Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

Insbondere ist

- 2) darauf zu sehen, daß in Wirthshäusern weder Hausknechte noch Gäste mit bloßem Licht in den Stall oder Scheuer gehen.
- 3) der Spähne und was demselben gleich kommt, der besonders hiezu geschaitenen Stecken statt der Lichter sich zu bedienen, ist bei 10 fl. Strafe verboten. Nicht weniger sind die sogenannten Schnapp- oder Bidcklensleuchter bei 3 fl. 15 kr. verboten.
- 4) diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Spähne machen, haben in Stellung des Lichts, Wearräumung der Spähne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Behuthsamkeit zu Werk zu gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen.
- 5) das Dreschen bei Nacht, auch Glachs und Hanfressen und Brechen, nicht weniger das Strohschneiden in den Scheunen ist bei 10 fl. Strafe verboten.
- 6) das Schweinbrennen hinter den Häu-

fern und Höfen an gefährlichen Orten ist bei 10 fl. Strafe verboten.

- 7) bei gleicher Strafe ist das Schmalzausfieden morgens vor der Früh und Abends nach der Abendglocke verboten.
- 8) bei gleicher Strafe hat man sich alles Glachs- und Hansdörrrens in den Backöfen zu enthalten, sondern diese gefährliche Arbeit außerhalb Orts vorzunehmen, nicht weniger das Holzdörren in den Öfen und Ofenlöchern, zu unterlassen.
- 9) das Kochen der Wagenschmiere, das Verpichen und Brennen der Fässer soll nur auf großen öffentlichen Plätzen und in Ermanglung solcher, außerhalb des Orts geschehen.
- 10) bei dem Botengehen und Reiten sollen die hölzernen Fackeln außerhalb der Orte angezündet und ausgelöscht werden.
- 11) bei Strafe von 10 fl. darf weder in Städten noch Dörfern, in Häusern, auf der Straße oder in Gärten geschossen, auch daselbst keine Rakete angezündet und Schwärmer geworfen werden.
- 12) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen und Berherbergungen vieler Fremden einen Mann, der auf Feuer und Licht achtet, aufzustellen, was auch bei Hochzeiten zu beobachten ist.
- 13) jeder Hausbesitzer hat nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung jeder Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Auch hat ein Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des Andern aufmerksam zu seyn, und wenn Erinnerung nichts fruchtet, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen.

Am 17. Aug. 1842.

StadtschuldheissenAmt.

Schuld t.

Obernhausen, Gemeinde Gräfenhausen. (Aufforderung). Die Erben des am 3. Juni d. J. verstorbenen Anwalds Johannes Glauner von Oberhausen haben die Wahrnehmung gemacht, daß der Verstorbene sich vielfältig in Bürgerschafts-Verbindlichkeiten eingelassen hat. Da nun dessen Verlassenschaft bereits vertheilt ist, so werden alle diejenigen Bürgerschaftsgläubiger, welche den Erben noch unbekannt sind, aufgefordert,



dem Schuldheißnamt Gräfenhausen innerhalb 30 Tagen hievon die Anzeige zu machen; wer diese Frist umgeht, wird bei späteren nachtheiligen Folgen von den Erben des Verstorbenen nicht mehr berücksichtigt werden.

Wohllöbliche Ortsvorstände werden ersucht, es in ihren Ortsangehörigen bekannt machen zu wollen.

Den 14. Aug. 1842.

Aus Auftrag ger Erben:

Schuldheiß Krazer.

Oberniebelsbach. Weil die Schafweide bis Michaeli d. J. zu Ende geht, so wird solche bis

Montag den 12. Sept. 1842

wieder auf weitere 3 Jahre verliehen. Die Weide kann mit 100 Stück betrieben werden. Die Bedingungen werden am Tag der Verleihung bekannt gemacht werden.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:

Schuldheiß Bertsch.

Biefselsberg, Gerichtsbezirks Neuenbürg. (Wahl, Delmühle, Schleif-, Hausreibe- und Liegenschafts-Verkauf). Höherer Weisung zufolge werden aus der Gantmasse des Jakob Friedrich Keppler, Müllers dahier, die in der Masse vorhandenen Realitäten im Weg der Execution zum abermaligen Abstreich gebracht, und zwar:

Dauwer und Gebäude:

- 1) die Hälfte an einem 2stöckigen Haus mit 3 Wahl- und 1 Gehweg am Reichenbach.
- 2) die Hälfte an einem 2stöckigen neuen Wohnhaus mit Keller und Stallung.
- 3) die Hälfte an einer Scheuer und Holz- hütte und Stallung.
- 4) die Hälfte an einer holländischen Del- mühle nebst Hausreibe und Schleifmühle.
- 5) die Hälfte an 9 Schweinställen, sämt- lich am Reichenbach.
- 6) die Hälfte an 24 Mrg. Gärten, Wie- sen und Baufeld.

Der Verkauf findet am

24. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

auf diesseitigem Rathszimmer statt, man ladet die Kaufslustigen mit dem Bemerk- en ein, daß auswärtige mit beglaubigten Prä- dikats- und Vermögenszeugnissen sich auszu- weisen haben.

Bemerkte wird, nachdem ein Käufer sich

zeigt, kann die andere Hälfte Realitäten bil- lig mit angekauft werden, und daß der so- genannte Reichenbach bei Trockenheit und Kälte den Werken das nöthige Wasser lie- fert, auch wäre die Gelegenheit sehr geeig- net, zur Anlegung einer Fabrik.

Am 10. Aug. 1842.

Gemeinderath. Aus Auftrag,  
Schuldheiß S a a s.

Conweiler, Oberamts Neuenbürg.  
(Schul- und Rathhaus-Erweiterung).

Mittwoch den 24. Aug.

Vormittags 9 Uhr

wird auf dem hiesigen Rathszimmer hierüber ein Abstreich vorgenommen werden. Die Ko- sten der Erweiterung dieses Bauwesens betra- gen nach Riß und Ueberschlag:

Grabarbeit 4 fl. 48 fr.,

Maurerarbeit 535 fl. 20 fr.,

Steinhauerarbeit 167 fl. 50 fr.,

Gipsarbeit 199 fl. 2 fr.,

Zimmerarbeit 632 fl. 54 fr.,

Schreinerarbeit 483 fl. 26 fr.,

Glasarbeit 148 fl. 52 fr.,

Schlosserarbeit 266 fl. 16 fr.,

Flaschnerarbeit 154 fl.,

Guß Eisen 100 fl.,

Hafnerarbeit 9 fl. 36 fr.,

Insgemein 75 fl.,

Die Altkordstlichhaber werden eingeladen. Solche aber müssen über ihre Lüchrigkeit mit gemeinderäthlichen Zeugnissen versehen seyn; vor dem Abstreich werden die Bedin- gungen eröffnet werden.

Den 8. Aug. 1842.

Schuldheiß Menschler.

Wildberg. (Landwirthschaftliches Be- zirksfest). Das landwirthschaftliche Fest für den Oberamtsbezirk Magold wird am 24. August d. J. in hiesiger Stadt abgehalten, wozu die Landwirthe und Gewerbetreibende der Umgegend unter dem Aufsügen-eingeladen werden, daß namentlich die Gewerbe-Ausstel- lung verschiedenes Interessante darbieten wird.

Den 11. Aug. 1842.

Stadtschuldheiß Keller.

Liebenzell den 12. Aug. 1842. Aus der Verlassenschaftsmasse des kürzlich verstor- benen Franz Carl Haich, Bierbrauers da- hier, kommt dessen besessenes Aawesen, be- stehend:



- 1) in dem Wohnhause an der Baumgasse,
- 2) in einer gut eingerichteten Bierbrauerei und Branntweimbrennerei,
- 3) in einem erst vor wenigen Jahren neu erbauten Keller sammt Wohnung,
- 4) in einer Scheuer nebst Stallungen,
- 4) in ca. 5 1/2 Mrg. Gärten, Wiesen und Acker am

Donnerstag den 25. Aug. d. J.  
Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus unter waisengerichtlicher Leitung, unter sehr annehmbaren Zahlungsbedingungen, in öffentlicher Auffreiegs-Verhandlung zum Verkauf.

Bemerkt wird hierbei noch, daß ein etwaiger Käufer bei der später abzuhaltenden Fahrniß-Auktion Gelegenheit findet, sich mit Faß- und Bandgeschir, Waiz- und Branntwein-Borräthen, Wirthschaftsgeräthen, Schreinerwerk und allgemeinem Hausrath, zu versehen.

Die Kaufs Liebhaber werden hierzu mit dem Anfügen eingeladen, daß sie das Anwesen täglich beaugenscheinigen können; Auswärtige aber Prädikats- und Vermögens- Zeugnisse vorzulegen haben.

Waisengericht.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Calw. Ein ganz gut beschaffener Schweinestall ist zu verkaufen. Wo? laut Bierwirth Weiß.

Calw. Bis nächsten Bartholomäi-Feiertag den 24. dieß wird die hiesige Schützen-Gesellschaft ein Hauptschießen im Weitzer'schen Garten abhalten, wo die jährlichen Einlagen herausgeschossen werden; es wird daher ein jedes Mitglied freundschaftlich ersucht, pünktlich zu erscheinen.

Die Direktion  
der Schützen-Gesellschaft.

Calw. Der Liederfranz versammelt sich heute Abend um 7 Uhr im Bühler'schen Garten.

Wildberg. (Ball). Am Abend des hier stattfindenden landwirthschaftlichen Bezirksfestes ist Ball in meinem Hause, wozu ich Tanzlustige einlade.

Schwanenwirth Köhler.

Liebenzell. Ich habe 2 neue moderne Sopha mit Stahlfedern, desgleichen auch einen Divan um äußerst billigen Preis zu verkaufen. Das Gestell daran ist von Fußbaumholz, der Divan ist auch noch mit einem Behälter oder Kasten versehen, worin man aller Art Sachen aufbewahren kann, oder auch ein ganzes Bett.

D. Diefner, Sattler.

Calw. (Neue Härtage). Bei Unterzeichnetem sind so eben angekommen: ganz neue holländische Vollhäringe, das Stück um 6 u. 7 fr.

Carl Dreiß.

Liebenzell. (Wollspinnerei Verkauf). Der Unterzeichnete findet sich Altershalber veranlaßt, seine hier besitzende Wollspinnerei in zwei Assortiments bestehend, aus freier Hand zu verkaufen. Das ganze Eriebwerk ist aus Eisen, auch hat das Werk niemals Wassermauel. Das Wohnhaus ist abgesonnert und versehen mit dabei ein Küchengarten und ein Wiesengras.

Kaufslustige können die Realitäten täglich beaugenscheinigen und dürfen sich billiger Kaufsbedingungen versichert halten.

Auch kann das Ganze in Pacht gegeben werden.

G. Meurer.

Geld auszuleihen,  
gegen gesetzliche Sicherheit:

- 700 fl. Pflegegeld zu 4 1/2 pCt. auf einen oder 2 Posten bei Stricker Wöfler in Calw.
- 200 fl. Pflegegeld bei Jakob Frohnmayer in Aichenastätt.
- 600 fl. Pflegegeld bei Stricker Wöfler in Calw.
- 200 fl. Pflegegeld bei Elias Barth in Calmbach.

Calw. Guten 1840er Wein verkauft die Jmi um 1 fl. 30 fr., und schenkt aus die Jmi um 12. und 16 fr.

Beck Brenner.

Redakteur: Gustav Rivinius...  
Druck- und Verlag der Rivinischen Buchdruckerei in Calw.

